

Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH
Netzvertrieb
Unterkotzauer Weg 25
95028 Hof

Telefon 09281 812-444
Telefax 09281 812-290
E-Mail netzvertrieb@stadtwerke-hof.de



Wichtige Information bezüglich Elektromobilität und Ladeinfrastruktur

Die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität gehört zu den Energieanlagen.

Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Daher dürfen nur Elektrofachkräfte nach DIN VDE 0100-10 mit diesen Aufgaben betraut werden.

Nach § 13 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist für das Errichten, Erweitern und Ändern, sowie die Instandhaltung bestimmter Teile einer elektrischen Anlage, außerdem die Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Verteilnetzbetreibers erforderlich.

Bei der Erweiterung bestehender Installationen um Ladestationen ist die jeweilige gültige DIN VDE 0100, die Anforderungen der VDE Anwendungsregel VDE AR N 4102, sowie die aktuell gültigen technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Verteilnetzbetreibers, hier die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH, zu berücksichtigen. Gemäß der aktuell gültigen TAB ist **einphasiges Laden nur bis 4,6 kVA** zulässig. Bei höheren Ladeleistungen muss ein dreiphasiges AC- oder DC-Ladesystem verwendet werden.

Hausanschlüsse und deren Zuleitungen aus dem Versorgungsnetz werden typischerweise mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor kleiner 1 der angeschlossenen Leistung ausgelegt. Die Kapazität des Hausanschlusses kann deshalb schon bei einer kleinen Anzahl gleichzeitig ladender Elektrofahrzeuge erschöpft sein. Daher kann es notwendig werden, für das Laden der Elektrofahrzeuge den Hausanschluss zu verstärken.

Ebenfalls wurde die Elektroinstallation für den geplanten Verbrauch zum Zeitpunkt des Baus ausgelegt. Aus diesem Grund sind vorhandene Installationen unter Umständen für häufiges Laden mit hohen Leistungen über längere Zeiträume nicht geeignet.

Wir empfehlen daher die vorhandene Installation vor dem Anschluss von Elektrofahrzeugen hinsichtlich der DIN VDE 0100-722 zu überprüfen und diese gegebenenfalls entsprechend zu ertüchtigen.

Jeder Ladepunkt, bei dem die abgegebene Energiemenge separat gemessen oder abgerechnet werden soll, muss mit einem intelligenten Elektrizitätszähler ausgestattet sein, der die Vorgaben der europäischen "Messgeräte-richtlinie" (2004/22/EC) erfüllt und die elektronische Weitergabe ermöglicht. Des Weiteren muss jeder Zähler die Vorgaben der PTB zur eichrechtskonformen Abrechnung in dieser Applikation erfüllen, um eine verifizierbare Abrechnung von Energiemengen zu ermöglichen.

Die notwendige Anmeldung beim Verteilnetzbetreiber des geänderten Netzanschlussverhältnisses muss durch eine ausführende Elektrofachkraft bzw. dem Elektrofachbetrieb erfolgen.

Rechtliche Hinweise zur Anmeldung von Ladeeinrichtungen:

Nach § 19 Absatz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sind alle Ladeeinrichtungen beim Verteilnetzbetreiber anzumelden. Ab einer Summenleistung größer 12 kVA je Netzanschluss bedarf es einer Zustimmung des Verteilnetzbetreibers.